

BGer 1B 164/2016 vom 9. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_164_2016

FR: TF 1B 164/2016 du 9 mai 2016

IT: TF 1B 164/2016 del 9 maggio 2016

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 09.05.2016 1B 164/2016 (1B_164/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 09.05.2016 1B 164/2016 (1B_164/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 09.05.2016 1B 164/2016 (1B_164/2016)

Strafverfahren | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_164/2016
Urteil vom 9. Mai 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer. Gegenstand Strafverfahren. In Erwägung, dass A._____ sich mit
Eingabe vom 13. April (Postaufgabe: 15. April) 2016 ans Bundesgericht wandte, dies
soweit ersichtlich in Bezug auf das ihn betreffende Strafverfahren im Kanton Thurgau (s.
Verfahren 1B_42/2016, Urteil vom 1. Februar 2016); dass er die Eingabe offenbar in
türkischer Sprache eingereicht hat, woraufhin er gemäss Präsidialverfügung vom 19. April
2016 aufgefordert worden ist, sie bis am 2. Mai 2016 in einer der schweizerischen
Amtssprachen (Art. 54 BGG) einzureichen, ansonsten seine Rechtsschrift unbeachtlich
bleibe (Art. 42 Abs. 6 BGG); dass ein Exemplar dieser Verfügung auch dem amtlichen
Rechtsbeistand des Beschwerdeführers zugestellt worden ist; dass die dem
Beschwerdeführer als eingeschriebene Sendung an die von ihm selber angegebene Adresse
gesandte Verfügung als nicht zustellbar ans Bundesgericht retourniert worden ist
("Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden"); dass der
Beschwerdeführer sich allerdings mit einer weiteren, vom 21. April 2016 datierten, am 25.
April 2016 eingetroffenen und deutsch abgefassten Eingabe ans Bundesgericht gewandt hat
(auf der wie-derum die von ihm bis anhin genannte Absender-Adresse steht), die aber
soweit überhaupt beurteilbar nicht eine Übersetzung der Original-eingabe ist und mit der
kein förmlicher Entscheid angefochten wird, sondern in welcher der Beschwerdeführer sich
vor allem darauf beschränkt, sich über sein Leid zu beklagen; dass der genannte Mangel
nach dem Gesagten nicht behoben worden ist, nachdem auch der amtliche Rechtsbeistand
auf die Verfügung hin einzig mit der Mitteilung reagiert hat, in der vorliegenden
Angelegenheit keine Korrespondenz mehr führen zu wollen; dass der Beschwerdeführer mit
Blick auf das von ihm angestrebte Verfahren ohne weiteres von der ihm nach Treu und
Glauben obliegenden Pflicht wissen muss, dafür zu sorgen, dass ihm in diesem Verfahren
insbesondere auch Gerichtsurkunden oder sonstige gerichtliche Sendungen zugestellt
werden können (BGE 116 Ia 90 E. 2a; s. bereits das vorangegangene Urteil vom 4. April
2016, Verfahren 1B_102/2016); dass er es entsprechend selber zu vertreten hat, dass die
Verfügung vom 19. April 2016 ihm nicht an der von ihm genannten Adresse zugestellt

werden konnte; dass nach dem Gesagten auf die Beschwerde bei somit offensichtlichem Mangel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist; dass das Bundesgericht sich vorbehält, ähnliche Eingaben wie die bisher in Frage stehenden inskünftig formlos abzulegen; dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das vorliegende Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 9. Mai 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.